

Regionalschiessverein
Kölliken



Betriebsreglement des Regionalschiessvereins Kölliken

1. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
Artikel 1 Grundlagen	3
Artikel 2 Benützende Vereine	3
Artikel 3 Kurzdistanzen 50/25/10m	3
Artikel 4 Militär	3
Artikel 5 Andere Interessenten	4
Artikel 6 Benützungsrecht	4
Artikel 7 Schützenstuben	4
Artikel 8 Unterhalt	5
Artikel 9 Versicherungen	5
Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes	5
Artikel 11 Standwarte	6
Artikel 12 Schlüssel	6
Artikel 13 Telefonbenützung	6
B. SCHIESSBETRIEB	7
Artikel 14 Belegung der Schiessanlage	7
Artikel 15 Munitionslager	7
Artikel 16 Hülsen	7
Artikel 17 Waffenreinigung	7
Artikel 18 Unfallverhütung	7
Artikel 19 Schiessbetrieb	8
Artikel 20 Ordnung / Schäden	8
C. FINANZEN	8
Artikel 21 Entschädigungen	8
Artikel 22 Erneuerungsfonds	8
Artikel 23 Kugelfang-Sanierungsfonds	9
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Artikel 24 Änderungen des Betriebsreglementes	9
Artikel 25 Inkrafttreten	9

Betriebsreglement der Regionalschiessanlage „Ghürst“ Kölliken

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbeschreibungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. ALLGEMEINES

Artikel 1 Grundlagen

Die Anlage ist im Eigentum des Regionalschiessvereins Kölliken mit Sitz in Kölliken.

Artikel 2 Benützende Vereine

Auf der Anlage schiessen:

Auf 300 Meter:

- Schützenverein Schorüti Kölliken-Holziken
- Militärschiessverein Kölliken

Auf 50/25/10 Meter:

- Pistolenschützen Kölliken
- Sportschützen Kölliken

Die vorerwähnten Schiessvereine sind in der Benützung der Schiessanlage gleichberechtigt.

Artikel 3 Kurzdistanzen 50/25/10m

Die Kurzdistanz-Anlagen im Untergeschoss gehören den Pistolenschützen Kölliken und den Sportschützen Kölliken und werden von diesen betrieben. Sie organisieren und verwalten den Betrieb dieser Anlagen selbstständig. Der Unterhalt und die Erneuerung der technischen Anlagen werden durch die beteiligten Kurzdistanz-Vereine finanziert. Auch der Unterhalt der Kurzdistanz-Kugelfanganlagen geht nach erfolgter Sanierung zu ihren Lasten und die entsprechenden Rückstellungen sind auszuweisen. An der Sanierung der Altlasten beteiligt sich dagegen der Regionalschiessverein Kölliken.

Grössere Mängel am Gebäude sind rechtzeitig dem Vorstand des RSV Kölliken zuhanden des Budgets zu melden. Für grössere Umbauten oder Ergänzungen ist das Einverständnis des Vorstandes einzuholen. Dieser ist auch über die Aktivitäten auf den Kurzdistanzen zu informieren.

Artikel 4 Militär

Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird vom Vorstand geregelt. Die Entschädigungen richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee. Aus Zwi-schendistanzen darf nicht geschossen werden. Während dem militärischen Schiessen

muss der Standort oder sein Stellvertreter anwesend sein, deren Anweisungen sind zu befolgen. Die Entlohnung hat durch die Truppe zu erfolgen.

Artikel 5 Andere Interessenten

Die Schiessanlage kann auch anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Zuständig ist der Vorstand. Der Standort oder sein Stellvertreter muss anwesend sein und entschädigt werden. Die Benützungsgebühren werden im Tarifreglement festgeschrieben.

Artikel 6 Benützungsrecht

Der RSV Kölliken stellt den Schützenvereinen der Verbandsgemeinden die Schiessanlage für das ausserdienstliche und freiwillige Schiessen die Schiessanlage zur Verfügung.

Die Schiessvereine haften für die richtige Handhabung und Benützung der Schiessanlage. Die beteiligten Vereinsvorstände sind verpflichtet, den Schiessbetrieb zu überwachen und die Schiessvorschriften zu beachten. Zur Leitung der Übungen und Wettkämpfe sind ausgebildete Schützenmeister in genügender Anzahl einzusetzen. Nach Beendigung der Schiessen ist die Anlage ordnungsgemäss aufzuräumen.

Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Benützung der Schiessanlage 300m obliegt dem Vorstand des RSV Kölliken und für die Kurzstrecken den in diesem Bereich beteiligten Vorständen.

Die Verwaltung und der Betrieb der Regionalschiessanlage erfolgt im Rahmen der Statuten des RSV Kölliken, sowie des Betriebs- und des Tarifreglements.

Artikel 7 Schützenstuben

Die beiden Schützenstuben sind Bestandteil der Regionalschiessanlage.

Die Einrichtungen und das Mobiliar der Schützenstube im Untergeschoss sind im Eigentum der Pistolenschützen Kölliken und werden durch diesen Verein selbständig verwaltet, betreut und unterhalten.

Die Einrichtungen und das Mobiliar der Schützenstube im Erdgeschoss gehören den Schützenvereinen 300m und werden durch den Vorstand verwaltet, betreut und unterhalten. Der Ertrag geht in die Wirtschaftskasse des RSV Kölliken. Die Verwendung ist im Artikel 10, Abs. 7⁷ umschrieben. Die Benützung der Schützenstube 300m wird im Tarifreglement geregelt.

Den unter Artikel 3 aufgeführten Vereinen und dem Vorstand des RSV Kölliken stehen die Schützenstuben der jeweiligen Distanzen für Sitzungen und Versammlungen gratis zur Verfügung.

Bei Vereinswettkämpfen erfolgt die Bewirtung durch den organisierenden Verein. Die Abgaben sind im Tarifreglement festgehalten.

Die Schützenstuben können gemäss Tarifreglement vermietet werden. Zuständig sind die Pistolenschützen im UG und der Vorstand des RSV Kölliken im EG.

Die Schützenstuben sind an den offiziellen Schiesstagen geöffnet und stehen allen Schützen zur Verfügung.

Artikel 8 Unterhalt

Die Reparaturen, Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen des Schützenhauses, der Wirtschaft im EG, des Unterhalts des Scheibenstandes 300m und der elektronischen Anlage 300m werden unter Aufsicht des Vorstandes ausgeführt. Diese Arbeiten sind im Rahmen des Budgets zu planen und durchzuführen.

Die Reparaturen, Unterhaltsarbeiten und Erneuerungen der technischen Anlagen 50/25/10m, der Wirtschaft im UG und des Unterhalts des Scheibenstandes 50/25m werden unter Aufsicht der Kurzdistanz-Vorstände geplant und durchgeführt.

Artikel 9 Versicherungen

Der Vorstand schliesst für alle Anlageteile folgende Versicherungen ab:

1. Gebäudeversicherung: Feuer, Wasser, inkl. elektronische Anlagen
2. Scheibenstand: Feuer, Wasser, inkl. elektronische Anlagen
3. Sachversicherungen: Einbruch, Diebstahl, Glasbruch, Wasser
4. Betriebshaftpflicht Gebäude

Die Unfallversicherung der Schützen werden durch die beteiligten Vereine abgeschlossen, ebenso die Haftpflichtversicherungen für das Personal bei Schiessanlässen.

Artikel 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

¹ Präsidium

Lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Vertritt den Verein nach aussen.

² Aktuariat

Führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt Korrespondenz. Verwaltet das Archiv.

³ Ressort Finanzen

Führt die Vereinsrechnung und erstellt das Budget für das nächste Betriebsjahr. Erstellt das Budget für ausserordentliche Ausgaben zuhanden des Vorstandes.

⁴ Ressort Elektronik 300m

Betreut und überwacht die Elektronikanlage. Führt kleinere Reparaturen aus und ist Verbindungsmann zum Lieferanten der Elektronikanlage. Erstellt das Budget für den Unterhalt der Elektronikanlage.

⁵ Ressort Gebäudeunterhalt

Betreut den Unterhalt von Gebäude und Scheibenstand. Führt kleinere Reparaturen selbst aus und erteilt im Rahmen des Budgets Aufträge an Dritte. Erstellt das Budget für den Unterhalt von Gebäude und Scheibenstand.

⁶ Ressort Schiessbetrieb 300m

Überwacht den Schiessbetrieb und die Einhaltung der Schiesszeiten. Ist Kontaktperson zu militärischen Einheiten oder anderen Interessierten, welche die Anlage benutzen wollen.

⁷ Ressort Wirtschaft EG (300m)

Leitet den Wirtschaftsbetrieb. Organisiert den Personaleinsatz und den Einkauf der Waren. Überwacht die Benützung der Schützenstube bei Fremdvermietung. Erstellt die Abrechnung über den Betrieb der Wirtschaft.

Die Benützung der Schützenstube EG (300m) wird im Tarifreglement geregelt.

⁸ Ressort Kurzdistanzen

Verbindungsperson zu den Kurzdistanzschützen.

⁹ Weitere Aufgaben des Vorstandes:

- Erstellen eines Betriebsreglements und eines Tarifreglements 300m
- Erstellen des Planes für die Schiessdaten 300m
- Wahl der Standwarte 300m
- Wahl eines Stellvertreters des Elektronikwartes
- Wahl der Wirtschaftskommission für die Schützenstube EG 300m
- Verwaltung des Erneuerungsfonds Wirtschaft EG 300m
- Verwaltung des Erneuerungsfonds gemäss Art. 22 für den Gebäudeunterhalt und Ersatz der Elektronikanlage 300m, sowie des Kugelfang-Sanierungsfonds 300m gemäss Art. 23.
- Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht über die Schiessanlage 300m.

Artikel 11 Standwarte

Die vom Vorstand gewählten Standwarte sind für die Pflege und den Unterhalt der Schiessanlage 300m (inkl. Scheibenstand und Parkanlagen) zuständig und verantwortlich. Sie erledigen kleinere Reparaturen selbstständig und nehmen Aufträge des Vorstandes entgegen. Den Anweisungen der Standwarte haben die Vereine und Schützen zu beachten und zu befolgen.

Für die Standwarte wird ein spezielles Pflichtenheft erstellt.

Im UG wird die Regelung der Standwarte durch die Kurzdistanz-Vereine direkt geregelt.

Artikel 12 Schlüssel

Der Vorstand verwaltet sämtliche Schlüssel. Der Verteiler der Schlüssel ist in der Schlüsselkontrolle festzuhalten. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Artikel 13 Telefonbenützung

Die Gesprächstaxen sind unaufgefordert durch die Benützer zu begleichen.

B. SCHIESSBETRIEB

Artikel 14 Belegung der Schiessanlage

Der Vorstand legt jeweils bis Ende Februar die Schiesstage 300m verbindlich fest. Die Kurzdistanzschützen legen ihre Schiesszeiten selbstständig fest.

Vereinswettkämpfe, sowie Feldschiessen und Verbandsschiessen sind von den organisierenden Vereinen dem Vorstand bis Ende Dezember zu melden. Diese Wettkämpfe haben gegenüber den übrigen Schiessen Vorrang.

Die Anzahl der Schiesshalbtage richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Zusätzliche Schiesshalbtage sind nur erlaubt für jährlich nicht wiederkehrende Schiessanlässe oder grössere Anlässe mit Spezialbewilligung.

Die Sonntage sind in der Regel schiessfrei zu halten, ausgenommen Feldschiessen sowie Vereinswettkämpfe.

Das Training, die obligatorischen Bundesübungen und die Jungschützenkurse sind durch die Vereine gemeinsam durchzuführen.

Der Schiessplan ist den anstossenden Grundeigentümern, dem Vorstand und den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zuzustellen. Zwingende Änderungen und zusätzliche Schiesszeiten während der Saison sind durch den Vorstand des RSV Kölliken zu bewilligen.

Die Vereine haben sich strikte an das Schiessprogramm und die Schiesszeiten zu halten.

Artikel 15 Munitionslager

Die Munition darf nur in den Munitionskammern gelagert werden. Im Schützenhaus dürfen keine Waffen gelagert werden.

Artikel 16 Hülsen

Die Hülsen der 300-Meter-Anlage bleiben Eigentum des RSV Kölliken. Der Erlös aus dem Verkauf der Hülsen dient zur Deckung des Unterhaltes der elektronischen Anlage 300m. Die Verwaltung wird durch den Vorstand vorgenommen.

Die Hülsen auf der Kurzdistanzanlage werden durch die beteiligten Kurzdistanz-Vereine verwaltet.

Artikel 17 Waffenreinigung

Das für die Waffenreinigung 300m erforderliche Putzmaterial wird vom Vorstand zur Verfügung gestellt. Der Ressortleiter Schiessanlage und die Standwarte sorgen für genügendes Ersatzmaterial. Die Putzanlage hat den Vorschriften zu entsprechen.

Artikel 18 Unfallverhütung

Für alle Benützer der Schiessanlage gelten die Vorschriften und Weisungen des Bundes, des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV und der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Schiessanlage anzuschlagen.

Artikel 19 Schiessbetrieb

Der Schiessbetrieb wird durch die Vereine gemeinsam organisiert. Für jede Schiessübung und jeden Anlass stellen die Vereine Schützenmeister in genügender Anzahl. Die ausgebildeten Schützenmeister tragen die Verantwortung des Schiessbetriebes, überwachen die Sicherheit und die Bedienung der elektronischen Anlage. Für die Bedienung der elektronischen Trefferanzeige darf nur instruiertes Personal eingesetzt werden.

Auf 300m darf nur Ordonnanzmunition vom Typ GP11 und GP90 verschossen werden. Die Munition ist auf dem Stand bei einem Verein zu beziehen. Ausnahmen gibt es für auswärtige Vereine für Training oder Wettkämpfe. Für mitgebrachte Munition ist der Schussrapen gemäss Tarifreglement zu entrichten.

Das verwendete Gewehr muss für das Schiessen auf 300m geeignet und kalibriert sein. Das Gewehr muss über eine Einzelschuss-Funktion verfügen, es ist nur Einzelfeuer gestattet.

Der Schütze ist vertraut mit sämtlichen Sicherheitsbestimmungen und Manipulationen oder wird durch einen erfahrenen Schützenmeister über die gesamte Schiessdauer betreut.

Artikel 20 Ordnung / Schäden

Die Vereine haben die Schiessanlage nach jeder Benützung aufgeräumt und geordnet zu verlassen. Die Kontrolle obliegt dem zuständigen Standwart.

Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort dem Standwart oder dem Ressortleiter Elektronik zuhanden des Vorstandes zu melden.

Für fahrlässig verursachte Schäden haften der betreffende Schütze und sein Verein.

C. Finanzen

Artikel 21 Entschädigungen

Die Entschädigungen für den Vorstand, den Ressortleiter Elektronik 300m und die Standwarte 300m werden im Tarifreglement festgehalten.

Artikel 22 Erneuerungsfonds

Der Erneuerungsfonds wird durch den Vorstand verwaltet.

Die Einnahmen des Erneuerungsfonds bestehen aus:

- Teilen des Rechnungsüberschusses
- Zuwendungen gemäss Beschluss des Vorstandes.

Der Erneuerungsfonds ist ausschliesslich zur Finanzierung von grösseren Anschaffungen und Reparaturen der gesamten Anlage, sowie für den Ersatz der Elektronikanlage 300m zu verwenden.

Die Erneuerung der technischen Anlagen im Bereich der Kurzdistanzen wird durch die daran beteiligten Kurzdistanz-Vereine finanziert.

Artikel 23 Kugelfang-Sanierungsfonds

Der Sanierungsfonds ist ausschliesslich zur Finanzierung des Unterhaltes der künstlichen Kugelfang-Systeme (KKF) 300m zu verwenden.

Die Einnahmen des Sanierungsfonds bestehen aus:

- Anteilen des Schussgeldes
- Anteilen des Rechnungsüberschusses
- Zuwendungen gemäss Beschluss des Vorstandes

Die Abrechnung des Kugelfang-Sanierungsfonds 300m ist jährlich den beteiligten Gemeinden zur Einsicht auszuweisen.

Für die Altlastsanierung des Kugelfanges 50/25m sind ebenfalls Rückstellung zu tätigen und einen Ausweis zuhanden der Gemeinden zu erbringen. Der Beitrag der Kurzdistanz-Vereine an diesen Sanierungsfonds wird im jährlichen Budget festgelegt und soll jeweils 50% betragen.

D. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Änderungen des Betriebsreglements

Der Vorstand kann Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements zuhanden der Delegiertenversammlung beantragen, welche diese zu genehmigen hat.

Artikel 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des RSV Kölliken per 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt das bestehende Reglement vom 9. März 2010.

Präsident

Patrick Kyburz

Aktuar

Ute Weibel